

März.

jüdischen Kaufleute an der Breslauer Börse nur gegen ein Eintrittsgeld von 3 Thlr. jährlich als geduldet betrachtet.

29. Die Stadtverordneten von Königsberg beschließen einstimmig, ihre Beschlüsse und bei wichtigen Angelegenheiten auch die darüber stattgefundene Debatte durch die Zeitung zu veröffentlichen.

Der Domherr Elsner ist zum Generalvikar des Bisthums Breslau ernannt, welche Stelle bisher der Domherr Ritter interimistisch bekleidete.

Gesetz v. 29. März 1844 über die Absetzung und Versetzung der Beamten (auch der richterlichen) im Disciplinarwege. — Verordnung von demselben Tage, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren.

31. Die Stadt Breslau ertheilt dem Minister v. Schön „dem Freunde des Volkes und der Freiheit“ das Ehrenbürgerrecht „als Zeichen ehrfurchtsvoller Dankbarkeit für unvergängliche Verdienste in fünfzigjährigem Wirken.“

A p r i l.

April.

2. Der Hof- und Garnisonprediger Sydow kehrt nach einem 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Aufenthalte in England nach Potsdam zurück.

In Westfalen wird die Kabinettsordre vom 25. Novbr. v. J. veröffentlicht, durch welche der König besonders auf den Bericht des Bischofs von Paderborn, Dommers, den Orden des heil. Franziskus bis zum Widerruf für Westfalen bestätigt.

5. In Berlin ist für die Droschkenkutscher ein Frühgottesdienst eingerichtet.

6. Die Rehabilitation der Klöster am Rheine und in Westfalen bestätigt sich in vollem Maße. Das rehabilitirte Klosterwesen soll vor der Hand sich das berühmte in Münster

April.

beständige Institut zum Muster nehmen und hauptsächlich auf Krankenpflege, auf Besserung von Verbrechern und auf derartige Liebeswerke durch weibliche Personen, die ein Gelübde abgelegt, beschränkt werden. Erst später wird man an die Wiederbelebung größerer Körperschaften denken.

In Breslau wird ein Reit- Jagd- Verein der hohen Aristokratie gebildet.

Der König bestätigt durch eine Kabinetts-Ordre das Verbot des Justizministers vom 6. Februar in Betreff der Advokaten-Versammlung in Mainz. Nicht allein den Advokaten und Notarien, sondern sämtlichen Justizbeamten der Monarchie mit Einschluß der Professoren an den Universitäten wird durch diese Kabinetts-Ordre der Besuch der diesjährigen Advokaten-Versammlung zu Mainz, so wie jeder derartigen im Auslande durchaus untersagt und verordnet, daß im Falle eine Versammlung von Justiz-Beamten im Inlande überhaupt statthaben sollte, dieserhalb vorerst bei dem Justizminister, der dem Könige darüber gutachtlich zu berichten habe, die Erlaubniß einzuholen sei.

9. Die Schrift des Dr. Märker: „Was ist Kunst?“ veranlaßt den Minister Eichhorn die philosophische Fakultät zu Berlin darauf aufmerksam zu machen, ob sie es hier nicht für nöthig halte, §. 52. der Statuten in Betreff der Aufsicht über die Lehre der Privat-Dozenten in Anwendung zu bringen. Die Fakultät entscheidet: es liege kein Faktum vor, das in den Bereich ihrer Jurisdiktion falle.

Die Stadtverordneten von Beuthen in Schlesien veröffentlichen ihre Verhandlungen.

17. Der Minister Eichhorn hat an sämtliche königliche Universitäten ein Schreiben gerichtet, welches sich über den Unterricht in dialogischer Form ausspricht. Das beste Mittel, um den bisherigen Uebelfänden abzuhelpfen, sei, an die Stelle der bisherigen Vortrags-Manier eine Art des Unterrichtes treten

April.

zu lassen, welche den Studenten mehr thätig werden lasse: einen konversatorischen Unterricht verbunden mit Repetitionen. Sollten sich unerwarteter Weise von Seiten der Studenten Schwierigkeiten zeigen, so dürfe man durchaus nicht anstehen, von andern Mitteln Gebrauch zu machen. Die Verleihung von Benefizien u. sei von der Art abhängig zu machen, wie sich die Studirenden der neuen Methode geneigt zeigten, auch sei bei deren Examen darauf zu sehen, ob der Examinand auf dem Wege des konversatorischen Unterrichtes oder auf eine andere Art seine Vorbereitungen gemacht habe.

19. Der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1844 wird veröffentlicht; demselben sind Erläuterungen vom Finanzminister beigelegt. Die Einnahme beträgt nach Abzug der Verwaltungs- Erhebungs- Kosten, welche in dem diesjährigen Haupt-Finanzetat zum ersten Male angegeben sind, 57,677,194 Thaler.

An Stelle des aus dem Ober-Censurgerichte auf seinen Wunsch entlassenen geheimen Oberjustizrath Dr. Eichhorn ist der geheime Medizinalrath Professor Dr. Eichtenstein, in der Eigenschaft als Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zum Mitgliede des Ober-Censurgerichtes ernannt.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Tauer in Schlesien hat die Bürger öffentlich aufgefodert, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehenden Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung ihre Meinungen und Vorschläge schriftlich einzureichen.

Der König erläßt eine Kabinetts-Ordre, die Veröffentlichung über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend. Der König genehmigt, „dass über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit fortlaufende periodische Berichte in denjenigen Städten durch den Druck veröffentlicht

werden, in denen sich Magistrat und Stadtverordnete durch übereinstimmenden Beschluß dafür erklären. In diese Berichte dürfen nur Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung, und wenn letztere Angelegenheiten betreffen, über welche auch vom Magistrate ein Beschluß zu fassen ist, erst nach Abfassung dieses Beschlusses aufgenommen werden. Die Berichte sind von Seiten der Stadtverordneten durch eine von denselben aus ihrer Mitte zu wählende Deputation unter Theilnahme und dem Vorstehe eines Mitgliedes des Magistrates abzufassen, der Stadtverordneten-Versammlung, wo sie solches für nöthig findet, zur Berathung vorzulegen und demnächst zur Prüfung des Magistrates zu befördern, welcher den Druck veranlaßt. Eine gleiche Veröffentlichung über die Gemeinde-Verwaltung kann auch in Städten, in denen keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, auf den übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und der Vertreter der Stadtgemeinde eingeführt werden. — Sollten städtische Behörden wider Erwarten die ihnen vorstehend verliehene Befugniß missbrauchen, oder deren Grenzen überschreiten, so ist solches im Wege der Obergewalt zu rügen; bleiben die gesetzlichen Mittel ohne Erfolg, so kann den städtischen Behörden jene Befugniß auf den Antrag des Ministers des Innern während eines nach den Umständen zu ermessenden, jedoch auf längstens drei Jahre zu bestimmenden Zeitraumes durch einen Beschluß des Staatsministeriums entzogen werden.“ Die zu veröffentlichenden Berichte sind der Censur unterworfen.

22. Von dem Dekan, geheimen Ober-Regierungsrath Professor Dieterici und den Professoren der Berliner philosophischen Fakultät wird in Betreff der Angelegenheit des Privat-Dozenten Dr. Nauwerck in der Allgemeinen Preussischen Zeitung eine Erklärung veröffentlicht, in welcher die Schließung der Vorlesung des Dr. Nauwerck von Seiten des Ministers Eichhorn,

April.

nachdem der von ihm zur Eröffnung der Vorlesungen gehaltene Vortrag „über die Theilnahme am Staate“, der „wenig wissenschaftliche Belehrung und mehre bedenkliche Stellen enthielt“, im Drucke erschienen, gebilligt wird. Ueberdies wären in Dr. Nauwercks Vorlesungen, namentlich in den letzten, durch Klatschen und Scharren Unordnungen vorgefallen; dieß gestatte, abgesehen von dem Inhalte der Vorträge, keinen günstigen Schluss auf „die ganze Haltung und die wissenschaftliche Ruhe der Betrachtung und die philosophische Fakultät würde unter diesen Umständen auch ihrerseits die Fortsetzung solcher Vorlesungen nicht haben vertreten können.“

Ober- und Untergerichte sollen streng gesondert werden, und diejenigen Obergerichts-Assessoren, welche eine Unter-Richter-Stelle künftighin annehmen, von der Obergerichts-Carrière ausgeschlossen sein. Dieser Verordnung ist rückwirkende Kraft gegeben, so daß diejenigen Assessoren, deren Patent sich nicht von 1835 und früher datirt, und die augenblicklich bei Untergerichten angestellt sind, auf eine Rathsstelle beim Obergerichte keinen Anspruch machen können. Dagegen bleibt es dem Ermessen des Justizministers überlassen, besonders befähigte Individuen dennoch von Untergerichten zu Obergerichten übernehmen zu lassen.

Die Beiträge zum Fortbau des Aölnner Doms gehen sehr spärlich ein.

Das Breslauer evangelische Konsistorium hat an sämtliche Superintendenten der Provinz Schlessien eine Verordnung erlassen, welche diese von neuem auffordert, über die Bewahrung des konfessionellen Friedens zu wachen.

Der Herausgeber des „Mefistofeles“, Oberlandesgerichts-Sekretair Steinmann in Münster, wird „wegen des im 5ten Theil des Mefistofeles enthaltenen frechen, die Erregung von Mißvergüügen abweckenden Tabels der k. k. österreichischen

1844.

40

April.

Regierung" in erster Instanz zu achtmonatlichem Festungsarreste verurtheilt.

M a i.

Mai.

2. Die Stadtverordneten-Versammlung von Königsberg beginnt in der Königsberger Zeitung die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

Das Ministerium des Innern verbietet die Aufführung des Stückes „Bopf und Schwert" von Gukow.

In Westfalen wird ein Befehl vom General-Kommando veröffentlicht, wonach allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf das Strengste untersagt wird, irgend etwas, es sei was es wolle, ohne Billigung der Vorgesetzten dem Drucke zu übergeben.

9. In der Stadt Gesecke im Regierungs-Bezirk Arnberg findet ein durch religiösen Fanatismus erregter Möbel-Erzejf gegen die dortigen Juden Statt.

10. Der König bestimmt durch Kabinetts-Ordre, dass die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, befugt sein sollen, vom 1. Juli d. J. sämtliche Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depositarkassen-Rendanten bei den Obergerichten, anzustellen.

Die Versammlungen der Volksschullehrer Schlesiens sind verboten.

Das Justizministerium hat die Gerichte der Rheinprovinz aufgefordert, binnen einer gegebenen kurzen Frist Gutachten über mehre Punkte der Strafprozeßordnung abzugeben.

14. Der König hat dem Kabinettsminister Grafen von Alvensleben die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse bewilliget, wobei derselbe jedoch aus besonderm Ver-